

MUTTER- SCHUTZ

SCHUTZBESTIMMUNGEN
FÜR WERDENDE MÜTTER

**AK
INFORMIERT**
- ermöglicht durch
den gesetzlichen AK
Mitgliedsbeitrag



WIEN

GERECHTIGKEIT MUSS SEIN

>BESSER INFORMIERT
Die Ratgeberreihe der AK Wien



Renate Anderl
AK PRÄSIDENTIN

„ Wir wollen gerechte Bedingungen für Familien: Kind und Job statt Kind oder Job.“

MUTTER- SCHUTZ

SCHUTZBESTIMMUNGEN
FÜR WERDENDE MÜTTER

Sie sind schwanger? Ab dem Zeitpunkt Ihrer Meldung gilt für Sie das Mutterschutzgesetz.

Wie lange der Mutterschutz dauert, welche Arbeiten für werdende Mütter verboten sind und wie das Wochengeld geregelt ist – **das und weitere wichtige Informationen rund um den Mutterschutz finden Sie in dieser Broschüre.**

24/7 ONLINE

Die **AK Website** steht Ihnen rund um die Uhr mit Rat und Tat zur Seite – mit vielen aktuellen Infos und Services zu Arbeitsrecht, Konsumentenschutz, Bildung oder Wohnen. Egal wo Sie sind – wir sind für Sie da.



Inhalt

1 Welche Meldepflichten müssen Sie beachten?	4
2 Welche Beschäftigungsverbote gibt es?	8
3 Wie ist das Wochengeld im Mutterschutz geregelt?	14
4 Sie wollen Ihr Baby stillen und gleichzeitig arbeiten?	19
5 Kündigungs- und Entlassungsschutz: Was ist wichtig?	21
Anhang	
Wichtige Adressen	30
Stichwortverzeichnis	30

Welche Meldepflichten müssen Sie beachten?

Bekanntgabe der Schwangerschaft

Ab dem Zeitpunkt Ihrer Meldung gilt für Sie das Mutterschutzgesetz. Es gibt aber Ausnahmen. Lesen Sie hier, was gilt.

.....

Schwangerschaft und Bewerbung

Bei Bewerbungsgesprächen sind Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft unzulässig.

.....

Pflichten für die Arbeitgeber:innen

Auch Ihr:e Arbeitgeber:in muss nach Kenntnis Ihrer Schwangerschaft Meldepflichten einhalten.

1

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE BESTIMMUNGEN MIT DEM
BEGINN EINER SCHWANGERSCHAFT EINHERGEHEN.

Bekanntgabe der Schwangerschaft

Melden Sie Ihre Schwangerschaft Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in, sobald Sie davon erfahren. Denn ab diesem Zeitpunkt gilt für Sie das Mutterschutzgesetz (MSchG) mit allen damit verbundenen arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen.

Geben Sie Ihre Schwangerschaft erst später bekannt, hat das keine rechtlichen Konsequenzen für Sie. Eine spätere Bekanntgabe verletzt weder den Arbeitsvertrag noch andere Verpflichtungen. Das MSchG gilt aber erst, wenn Sie Ihre Schwangerschaft gemeldet haben.



In der Probezeit gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach dem MSchG nicht.

Wird das Arbeitsverhältnis aufgrund der Schwangerschaft aufgelöst, liegt eine Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz vor.

Achtung: Bei einer Bekämpfung der Auflösung nach dem Gleichbehandlungsgesetz sind kurze Fristen zu beachten. Wenden Sie sich daher in einem solchen Fall rasch an Ihre Arbeiterkammer oder Ihre Gewerkschaft.

Darf Ihr:e Arbeitgeber:in eine ärztliche Bestätigung über das Bestehen der Schwangerschaft verlangen? Ja. In diesem Fall müssen Sie die entsprechende Bestätigung vorlegen.

Was müssen Sie sonst noch beachten?

- Auch das vorzeitige Ende einer Schwangerschaft müssen Sie Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in sofort melden
- Innerhalb der 4. Woche vor dem Beginn des absoluten Beschäftigungsverbotes müssen Sie Ihren/Ihre Arbeitgeber:in auf diesen Beginn aufmerksam machen

Mehr zum absoluten Beschäftigungsverbot finden Sie auf [Seite 9](#).

Für wen gilt das Mutterschutzgesetz (MSchG)?

Befinden Sie sich in einem Arbeitsverhältnis, dann gelten für Sie im Fall einer Schwangerschaft grundsätzlich alle Schutzbestimmungen des MSchG.

Es gibt aber auch abweichende Sonderbestimmungen, z. B. für Landes- oder Gemeindebedienstete.



Haben Sie einen **Werkvertrag**, sind Sie vom MSchG ausgenommen. Für **freie Dienstnehmerinnen** wiederum gelten nur das absolute bzw. das individuelle Beschäftigungsverbot sowie ein Motivkündigungsschutz.

TIPP

Im AK Folder „Freier Dienstvertrag“ erfahren Sie, welche Regelungen in einem freien Dienstverhältnis gelten. Zum Beispiel während der Schwangerschaft.

Schwangerschaft und Bewerbung

Bei Bewerbungsgesprächen oder in Bewerbungsformularen sind folgende Fragen nicht erlaubt:

- Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft
- Fragen nach dem Stand der Familienplanung
- Fragen nach Verhütungsmethoden oder Ähnlichem

Derartige Fragen sind diskriminierend und verstoßen gegen das Gleichbehandlungsgesetz. Daher können Sie die Beantwortung solcher Fragen mit dem Hinweis auf ihre Unzulässigkeit ablehnen, oder diese wahrheitswidrig beantworten.

Pflichten für Arbeitgeber:innen

Die folgenden Punkte gelten, sobald Ihr:e Arbeitgeber:in Kenntnis von Ihrer Schwangerschaft hat.

- Ihr:e Arbeitgeber:in muss Ihre Schwangerschaft dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich melden – eine Kopie dieser Meldung sollten Sie erhalten. Gibt es eine betriebsärztliche Betreuung, muss auch deren Leitung informiert werden
- Am Arbeitsplatz muss für Sie eine Ruhemöglichkeit eingerichtet werden. Wie oft und wie lange Sie sich ausruhen, entscheiden Sie selbst

**KON
KRET**

Diese Ruhezeiten gelten als Arbeitszeiten. Deshalb sind sie zu bezahlen, außer die Ruhezeit fällt in eine unbezahlte Pause.

- Verrichten Sie an Ihrem Arbeitsplatz Tätigkeiten, die für Sie oder Ihr Kind schädlich sein können? Dann muss Ihnen Ihr:e Arbeitgeber:in eine andere Arbeit zuteilen. Alle Informationen dazu und zu den Beschäftigungsverboten finden Sie im Kapitel 2

Welche Beschäftigungsverbote gibt es?

Beschäftigungsverbote, Arbeitsplatz-Wechsel, Freistellung

Jeweils 8 Wochen vor und nach der Entbindung besteht ein absolutes Beschäftigungsverbot. Was sonst noch gilt, lesen Sie hier.

.....

Welche Arbeiten sind verboten?

Alle Arbeiten, die das Leben und die Gesundheit von Mutter und Kind gefährden. Die häufigsten Beispiele sind im Gesetz angegeben.

.....

Arbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen

Nacharbeit zwischen 20 und 6 Uhr sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind für Schwangere verboten. Es gibt aber Ausnahmen.

2

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE SÄMTLICHE BESTIMMUNGEN
ZU DEN BESCHÄFTIGUNGSVERBOTEN.

Beschäftigungsverbote, Arbeitsplatz-Wechsel, Freistellung

Für werdende Mütter gibt es einige Beschäftigungsverbote. Dazu zählen:

- Das absolute Beschäftigungsverbot (Mutterschutz)
- Das individuelle Beschäftigungsverbot
- Das Verbot bestimmter Arbeiten

Die Arbeit darf weder Ihre Gesundheit noch die Ihres Kindes gefährden.

Ist dies der Fall, müssen Arbeitgeber:innen Änderungen vornehmen. Diese müssen dafür sorgen, dass Sie im Rahmen Ihres Arbeitsvertrages an einen anderen Arbeitsplatz wechseln können. Die Tätigkeit muss adäquat sein, also Ihrem Arbeitsvertrag entsprechen. Ein Betriebsrat kann hier helfend mitwirken.

Gibt es im Unternehmen keine andere Beschäftigungsmöglichkeit, können Sie auch ganz freigestellt werden. In diesem Fall bekommen Sie aber weiterhin Ihr Entgelt von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in.

**KON
KRET**

Wechseln Sie den Arbeitsplatz, oder werden ganz freigestellt, bekommen Sie den Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen bezahlt.

Das absolute Beschäftigungsverbot (Mutterschutz)

**KON
KRET**

8 Wochen vor und 8 Wochen nach dem errechneten Geburtstermin bzw. der tatsächlichen Entbindung gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot.

In dieser Zeit erhalten Sie das Wochengeld vom zuständigen Krankensichersträger. Mehr zum Wochengeld erfahren Sie im [Kapitel 3](#).

Wann verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt?

- Bei Mehrlingsgeburten, Frühgeburten und Kaiserschnitt dürfen Sie mindestens 12 Wochen nach der Geburt nicht arbeiten

- Ihr Kind kommt früher als errechnet zur Welt und der 8-wöchige Mutterschutz vor der Geburt verkürzt sich? In diesem Fall verlängert sich der Mutterschutz nach der Geburt genau um diese Zeitspanne. Maximal jedoch auf 16 Wochen
- Ihr Kind kommt später als errechnet zur Welt? In diesem Fall beträgt der Mutterschutz 8 Wochen nach dem tatsächlichen Geburtstermin

Das individuelle Beschäftigungsverbot

Besteht bei Fortdauer der Beschäftigung – unabhängig von der Art der Beschäftigung – Gefahr für Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind, hat eine vorzeitige Dienstfreistellung aus gesundheitlichen Gründen zu erfolgen. In der Regel dürfen Fachärzte/Fachärztinnen für Gynäkologie oder Innere Medizin ein individuelles Beschäftigungsverbot bescheinigen. Die zuständige Krankenkasse bezahlt dann ein vorgezogenes Wochengeld.

Welche Arbeiten sind verboten?

Unabhängig vom absoluten Beschäftigungsverbot sind einige Arbeiten bereits vor diesem Verbot bzw. auch bis zum Ablauf von 12 Wochen nach der Geburt nicht oder nur eingeschränkt erlaubt.

Dazu zählen:

- Arbeiten im Stehen – nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind diese Arbeiten generell verboten, sofern sie länger als 4 Stunden verrichtet werden. (Die tägliche Arbeitszeit ist mit 9 Stunden begrenzt, die wöchentliche mit 40 Stunden)
- Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen – es sei denn, kurze Unterbrechungen sind möglich
- Heben und Tragen von schweren Lasten
- Arbeiten mit häufigen übermäßigem Strecken, Beugen, Hocken oder Bücken bzw. mit übermäßigen Erschütterungen

- Arbeiten bei Hitze, Kälte oder Nässe – bei denen ein Schaden für Mutter und Kind nicht ausgeschlossen werden kann
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen
- Arbeiten unter Zeit- und Leistungsdruck, wie Akkord- oder Fließbandarbeit – nach Ablauf der 20. Schwangerschaftswoche sind diese Arbeiten generell verboten
- Arbeiten mit Berufskrankheitsgefahr
- Arbeiten mit besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen – hier braucht es eine Bestätigung des Arbeitsinspektorats
- Arbeiten auf Beförderungsmitteln
- Arbeiten mit besonderer Unfallgefährdung
- Werdende Mütter dürfen keinem Tabakrauch ausgesetzt werden

Im Zweifel entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob ein Beschäftigungsverbot vorliegt oder nicht. Sie können auch selbst mit dem Arbeitsinspektorat Kontakt aufnehmen und sich dahingehend informieren.

Arbeiten in der Nacht, an Sonn- und Feiertagen

Nachtarbeit

Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr ist für werdende Mütter generell verboten. Ausnahmen gelten bei folgenden Beschäftigungen:

- Im Verkehrswesen
- Bei Musikaufführungen
- Bei Theatervorstellungen, öffentl. Schaustellungen und Darbietungen
- Bei Lustbarkeiten

- Bei Filmaufnahmen und in Lichtspieltheatern
- Als Krankenpflegepersonal in Kranken-, Heil-, Pflege- oder Wohlfahrtsanstalten
- In mehrschichtigen Betrieben

Bei diesen Beschäftigungen dürfen Schwangere bis höchstens 22 Uhr arbeiten. Danach muss eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden folgen.

Weitere Ausnahmen

Darüber hinaus können Arbeitgeber:innen in Einzelfällen beim Arbeitsinspektorat folgende Anträge stellen, um die Arbeitszeit auszuweiten: Im Gastgewerbe bis 22 Uhr, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, öffentlichen Schausstellungen und Darbietungen, Lustbarkeiten und in Lichtspieltheatern bis 23 Uhr

Voraussetzung: Die Ausweitung der Arbeitszeit ist aus betrieblichen Gründen notwendig, und die Gesundheit der werdenden Mutter ist dadurch nicht gefährdet. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn danach eine Ruhezeit von mindestens 11 Stunden sichergestellt ist.



Zuschläge für Nachtarbeit müssen bei einer Änderung der Arbeitszeit weiterbezahlt werden. Herangezogen wird der Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen vor Beginn des Nachtarbeitsverbotes.

Arbeiten an Sonn- und Feiertagen

Schwangere dürfen an Sonn- und Feiertagen generell nicht arbeiten. Ausnahmen gelten bei folgenden Beschäftigungen:

- Im Gastgewerbe
- In Betrieben, für die Sonn- zw. Feiertagsarbeit zugelassen ist, z. B. Bäder, Konditoreien
- In Betrieben mit ununterbrochenem Schichtwechsel im Rahmen der sonst zulässigen Sonn- und Feiertagsarbeiten

- In Kleinbetrieben mit bis zu 5 Angestellten unter bestimmten Voraussetzungen
- Bei Musikaufführungen oder Theatervorstellungen
- Bei öffentlichen Schaustellungen oder Darbietungen
- Bei Lustbarkeiten oder Filmaufnahmen
- Arbeitnehmerinnen, die vor der Schwangerschaftsmeldung ausschließlich an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen beschäftigt wurden

Auch in diesen Fällen können Arbeitgeber:innen Anträge für weitergehende Ausnahmen beim Arbeitsinspektorat stellen. Für die Bewilligung maßgeblich sind: der Gesundheitszustand der werdenden Mutter und die absolute Notwendigkeit für den Betrieb

Nach geleisteter Sonntagsarbeit steht Ihnen eine Ruhezeit von mindestens 36 Wochenstunden in der darauffolgenden Kalenderwoche zu (= Wochenendruhe). Arbeiten Sie an einem Feiertag, haben Sie nach einer Nachtruhe Anspruch auf eine weitere Ruhezeit von 24 Stunden. Diese Ruhezeit muss einen ganzen Wochentag einschließen.

**ACH
TUNG**

Einkommensausfälle durch den Wegfall von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen müssen von Ihrem:Ihrer Arbeitgeber:in nicht ausgeglichen werden!

Dürfen Sie Überstunden machen?

Überstunden sind für werdende Mütter nicht erlaubt. Keinesfalls dürfen Sie täglich mehr als 9 Stunden und wöchentlich mehr als 40 Stunden arbeiten.

**ACH
TUNG**

Für entfallene Überstunden gibt es keinen Verdienstaushgleich!

Wie ist das Wochengeld im Mutterschutz geregelt?

Wann und wie viel Wochengeld Sie bekommen

Während des Beschäftigungsverbotes bekommen Sie Wochengeld.
Lesen Sie hier, wie es berechnet wird.

.....

Weitere Regelungen beim Wochengeld

Vorgezogenes Wochengeld, geringfügige Beschäftigung,
freier Dienstvertrag und mehr.

3

IN DIESEM KAPITEL FINDEN SIE ANTWORTEN ZU FRAGEN
RUND UM DAS WOCHENGELD.

Wann und wie viel Wochengeld Sie bekommen

Im Mutterschutz, also während des absoluten und individuellen Beschäftigungsverbotes, bekommen Sie von der Krankenversicherung Wochengeld. Dieses Wochengeld müssen Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse beantragen. Dazu brauchen Sie eine ärztliche Bestätigung sowie eine Arbeits- und Entgeltbestätigung von Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in.

Wie viel Wochengeld steht Ihnen zu?

Das Wochengeld errechnet sich aus dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 3 vollen Kalendermonate vor Beginn des Mutterschutzes. Dazu kommt ein Aufschlag für die Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld). Dieser Aufschlag beträgt 14 Prozent, wenn die Sonderzahlung einem Monatsentgelt pro Jahr entspricht. Bei 2 Monatsentgelten sind es 17 Prozent. Entsprechen die Sonderzahlungen mehr als 2 Monatsentgelten pro Jahr, beträgt der Aufschlag 21 Prozent.

Wochengeld und Überstunden

Wie oben erwähnt, wird das Wochengeld aus dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3 vollen Kalendermonate vor dem Beginn des Mutterschutzes bemessen.

Ab Beginn bzw. Bekanntgabe der Schwangerschaft dürfen Sie allerdings weder Überstunden noch Sonn- und Feiertagsarbeit mehr leisten. Die Entgelte dafür fallen weg und Ihr:e Arbeitgeber:in muss sie auch nicht ersetzen. Dies führte bisher auch zu Einkommensverlusten beim Wochengeld.



Der OGH hat nun aber entschieden: Regelmäßig geleistete Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsentgelte vor Meldung der Schwangerschaft müssen für die Berechnung des Wochengeldes berücksichtigt werden.

Wochengeld und Kurzarbeit

Bei der Berechnung des Wochengeldes bleibt die Kurzarbeit unberücksichtigt. Außer, Sie hatten vor Beginn der Kurzarbeit keinen Arbeitsverdienst - z. B., weil Sie in Karenz ohne Bezüge bzw. ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld waren. In diesem Fall wird Ihr Arbeitsentgelt während der Kurzarbeit einschließlich der Kurzarbeitsunterstützung für die Berechnung des Wochengeldes herangezogen.

Nachfolgende Geburt

Bezieherinnen von Kinderbetreuungsgeld haben dann für ein weiteres zu erwartendes Kind Anspruch auf Wochengeld, wenn sie bei Beginn der Schutzfrist noch KBG beziehen. Das Wochengeld ist in diesem Fall gleich hoch wie das vorher bezogene ea KBG oder der Tagesbetrag des KBG-Kontos.

Beginnt die Schutzfrist für ein weiteres Kind erst nach dem Ende des KBG-Bezuges und wurde die Erwerbstätigkeit noch nicht wieder aufgenommen, besteht kein Anspruch auf das Wochengeld. Um diese Anspruchslücke zu schließen, wurde im Juni 2024 das **Sonderwochengeld** eingeführt.

Sonderwochengeld

Durch diese neue gesetzliche Regelung haben Sie nun auch Anspruch auf Wochengeld, wenn Sie sich zu Beginn des Mutterschutzes in einer gesetzlichen Elternkarenz befinden und kein Kinderbetreuungsgeld mehr beziehen.

**ACH
TUNG**

Sie müssen das Sonderwochengeld beim zuständigen Sozialversicherungsträger beantragen, z. B. ÖGK.

Anspruch und Höhe

Das Sonderwochengeld gebührt rückwirkend Müttern, deren Mutterschutz ab 1. September 2022 oder später begonnen hat. Und zwar in der Höhe des erhöhten Krankengeldes: Das sind 60 Prozent des letzten Arbeitsverdienstes vor Ihrer Karenz.



Auch in diesen beiden Fällen haben Sie Anspruch auf Wochengeld in Höhe des Sonderwochengeldes:

- Sie gehen nach der Karenz für kurze Zeit wieder arbeiten und der Mutterschutz für Ihr weiteres Kind tritt binnen 3 Monaten nach Ende der Karenz ein
- Sie kehren nach der Geburt Ihres ältesten Kindes in den Job zurück, Sie reduzieren Ihre Arbeitszeit – z. B. (Eltern)Teilzeit – und der Mutterschutz für Ihr weiteres Kind tritt vor dem zweiten Geburtstag ein

In diesen beiden Fällen wird ein sogenannter Günstigkeitsvergleich durchgeführt, der zu einem höheren Wochengeld führen kann.

TIPP

Lassen Sie sich in diesem Fall von Ihrer Arbeiterkammer beraten.

Weitere Regelungen beim Wochengeld

Arbeitslosigkeit und Wochengeld

Sie bekommen auch Wochengeld, wenn Sie zu Beginn des Mutterschutzes Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen. Das Wochengeld errechnet sich in diesem Fall folgendermaßen: Der Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung wird um 80 Prozent erhöht.

Freier Dienstvertrag

Sind Sie freie Dienstnehmerin, haben Sie Anspruch auf ein Wochengeld. Als Berechnungsgrundlage dient der Nettoverdienst der letzten drei vollen Kalendermonate vor Beginn des Beschäftigungsverbot.

Geringfügige Beschäftigung

Bei geringfügiger Beschäftigung bekommen Sie Wochengeld, wenn Sie selbst bei einer Kranken- und Pensionsversicherung einbezahlt haben (Selbstversicherung). Das Wochengeld beträgt in diesem Fall 11,87 Euro (2025) täglich.

Sie wollen Ihr Baby stillen und gleichzeitig arbeiten?

Regelungen für stillende Mütter

Wichtig ist die Meldung bei Wiedereintritt in den Job.
Sonst gelten die Beschäftigungsverbote nicht.

4

HIER ERFAHREN SIE, WELCHE RECHTE SIE ALS
STILLENDE MUTTER AN IHRER ARBEITSSTELLE HABEN.

Regelungen für stillende Mütter

Ein Baby zu stillen, muss kein Hindernis für den Wiedereinstieg in den Job sein. Wenn Sie Ihr Kind während der Arbeit stillen wollen, müssen Sie das Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in bei Ihrem Wiedereintritt melden. Sonst gelten die Beschäftigungsverbote für stillende Mütter nicht.

Ihr:e Arbeitgeber:in kann eine ärztliche Bestätigung oder eine Bestätigung einer Beratungsstelle verlangen.

Folgende Arbeiten dürfen stillende Mütter nicht verrichten:

- Heben und Tragen von schweren Lasten
- Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht
- Arbeiten mit Zeit- und Leistungsdruck

Arbeiten unter Einwirkung von Hitze, Kälte oder Nässe, welche Mutter und Kind schaden könnten, sind ebenfalls verboten. Im Zweifel entscheidet das Arbeitsinspektorat über ein Beschäftigungsverbot.

Gibt es eine geregelte Stillzeit?

- Arbeiten Sie mehr als viereinhalb Stunden am Tag, beträgt die Ihnen zustehende Stillzeit 45 Minuten
- Arbeiten Sie 8 Stunden, dürfen Sie 2 Mal 45 Minuten stillen
- Ist in der Nähe Ihrer Arbeitsstelle keine Stillgelegenheit vorhanden, steht Ihnen eine Stillzeit von 90 Minuten zu



Durch die gewährte Stillzeit darf kein Verdienstentfall eintreten. Die Stillzeit darf auch nicht vor- oder nachgearbeitet werden. Es ist auch verboten, das Stillen auf die vorgesehenen Ruhezeiten anzurechnen.

Kündigungs- und Entlassungsschutz: Was ist wichtig?

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Welche Bestimmungen für die Zeit der Schwangerschaft, der Elternkarenz und der Elternteilzeit gelten.

.....

Beendigungen während des geschützten Zeitraumes

Welche Gründe müssen für eine Kündigung oder Entlassung vorliegen?
Und was müssen Sie bei einer einvernehmlichen Lösung beachten?

.....

PS: Urlaubsanspruch

Gehen Sie nicht in Karenz, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen, da für die Mutterschutz-Zeit keine Aliquotierung vorgesehen ist.

5

LESEN SIE HIER ALLES WICHTIGE RUND UM DEN
KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Für werdende Mütter und Eltern in Karenz bzw. in Elternteilzeit besteht grundsätzlich ein Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Wie lange gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz?

■ Schwangerschaft

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz beginnt, sobald Sie Ihre Schwangerschaft Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in gemeldet haben. Der Schutz dauert bis 4 Monate nach der Entbindung.



Der Kündigungs- und Entlassungsschutz gilt grundsätzlich nicht bei Lösung in der Probezeit bzw. bei Fristablauf von befristeten Arbeitsverhältnissen. In diesen Fällen wenden Sie sich am besten umgehend an Ihre Arbeiterkammer.

Bei einer Fehlgeburt endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz 4 Wochen danach. Werden Sie aufgrund einer Fehlgeburt gekündigt oder entlassen, ist eine Anfechtung oder die Geltendmachung von Schadenersatz nach dem Gleichbehandlungsgesetz möglich.

Bei einer Totgeburt endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz 4 Monate danach.



Sie haben Ihre Schwangerschaft noch nicht gemeldet und werden gekündigt?

In diesem Fall zählt schnelles Handeln: Melden Sie Ihre Schwangerschaft **innerhalb von 5 Tagen** nach Ausspruch der Kündigung mit der Vorlage einer ärztlichen Bestätigung. Sonst ist die Kündigung rechtswirksam.



Wussten Sie zum Zeitpunkt der Kündigung noch nichts von Ihrer bestehenden Schwangerschaft?

Dann müssen Sie die Schwangerschaft an dem Tag Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in melden, an dem Sie von der Schwangerschaft erfahren. Auch hier gilt: Legen Sie gleichzeitig eine ärztliche Bestätigung vor.

■ **Karenz**

Während der Karenz besteht ein Kündigungs- und Entlassungsschutz. Nehmen Sie Karenz in Anspruch, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Meldung der Karenz, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt. Geht der Vater in Karenz, beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz aber nicht vor der Geburt des Kindes. Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet 4 Wochen nach dem Ende der Karenz. Abhängig von der jeweiligen maximalen Karenzanspruchsdauer tritt dies somit spätestens 4 Wochen nach Ablauf des 22. Lebensmonats bzw. des 2. Lebensjahres ein.

TIPP

Näheres zu den unterschiedlichen Maximalkarenzansprüchen finden Sie im AK Ratgeber Elternkarenz – siehe Anhang.

■ **Elternteilzeit**

Im Fall einer Elternteilzeit beginnt der Kündigungs- und Entlassungsschutz ab dem Zeitpunkt der Meldung, frühestens jedoch 4 Monate vor Antritt der Elternteilzeit. Eine rechtzeitige schriftliche Meldung ist wichtig. 4 Wochen nach dem Ende der Elternteilzeit, spätestens aber 4 Wochen nach Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes endet der Kündigungs- und Entlassungsschutz.

Ausgesprochene Kündigungen und Entlassungen während der geschützten Zeiträume – sofern keine gerichtliche Zustimmung vorliegt – sind rechtsunwirksam. Sie gelten als nicht ausgesprochen und beenden das Arbeitsverhältnis nicht.

Zwischen dem 4. und dem 8. Geburtstag Ihres Kindes haben Sie Motivkündigungsschutz. Das bedeutet, dass Sie eine Kündigung aufgrund der Inanspruchnahme der Elternteilzeit bei Gericht bekämpfen können.

TIPP

Mehr dazu finden Sie im AK Ratgeber Elternteilzeit – siehe Anhang.

Kündigungs- und Entlassungsschutz bei befristeten Arbeitsverhältnissen



Die Bekanntgabe einer Schwangerschaft hemmt den Ablauf eines befristeten Arbeitsverhältnisses bis zum Beginn des Mutterschutzes. Das bedeutet, das Arbeitsverhältnis bleibt bis zum Beginn des Mutterschutzes aufrecht.

Ausgenommen von dieser Ablaufhemmung sind Arbeitsverhältnisse, in denen die Befristung gesetzlich vorgesehen ist oder aus sachlichen Gründen erfolgt.

Wann liegt eine sachliche Rechtfertigung vor?

- Wenn die Befristung im Interesse der Arbeitnehmerin ist
- Wenn das Arbeitsverhältnis für die Dauer einer Vertretung, zu Ausbildungszwecken oder für eine Saison abgeschlossen wurde
- Wenn das Arbeitsverhältnis zur Erprobung abgeschlossen wurde. Das gilt jedoch nur, wenn aufgrund der erforderlichen Qualifikation eine längere Erprobung als die gesetzliche oder kollektivvertragliche Probezeit notwendig ist



Der befristete Arbeitsvertrag von Sarah Sorgsam läuft bis Ende August. Sie wird im Juli schwanger und informiert sofort ihre Arbeitgeberin. Der Ablauf ihres Arbeitsvertrages wird daraufhin bis zum Beginn des Mutterschutzes verlängert. Mit Beginn des Mutterschutzes ist das Arbeitsverhältnis dann beendet.

Wäre der Grund für die Befristung jedoch eine Karenzvertretung gewesen, hätte das Arbeitsverhältnis mit Ende der Befristung Ende August geendet.



Die befristete Behaltspflicht bei Lehrlingen nach ihrer Ausbildung stellt keine sachliche Rechtfertigung dar. Folglich verlängert sich das Arbeitsverhältnis bis zum Beginn des Mutterschutzes.

Eine diskriminierende Vorgangsweise ist, wenn ein befristetes Arbeitsverhältnis nur aufgrund der bestehenden Schwangerschaft in kein unbefristetes Arbeitsverhältnis umgewandelt wird. In diesem Fall können Sie Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz geltend machen.

TIPP

Mehr dazu finden Sie im AK Ratgeber Gleichbehandlung. Gratisdownload: www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/arbeitsrecht/Gleichbehandlung.html

Beendigungen während des geschützten Zeitraumes

Kündigung während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes

Eine Kündigung während des geschützten Zeitraumes ist nur mit Zustimmung des Arbeits- und Sozialgerichts möglich. Diese Zustimmung müssen Arbeitgeber:innen vor dem Ausspruch der Kündigung einholen.

Das Gericht darf seine Zustimmung nur aus bestimmten Gründen erteilen:

Bis zum Ablauf des ersten Lebensjahres des Kindes

- Arbeitgeber:innen müssen die Stilllegung des Betriebes oder von Betriebsteilen nachweisen
- Das Gericht darf der Kündigung nur zustimmen, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund der Stilllegung nicht aufrechterhalten werden kann. Oder, wenn Sie sich in der Tagsatzung zur mündlichen

Gerichtsverhandlung mit der Kündigung einverstanden erklären – nachdem eine Aufklärung über den Kündigungsschutz stattgefunden hat. Eine nachträgliche Zustimmung kann nicht eingeholt werden

Ab dem Beginn des 2. Lebensjahres des Kindes

- Arbeitgeber:innen können zusätzlich Umstände für eine Kündigung geltend machen, die mit dem:der Arbeitnehmer:in als Person zu tun haben. Sofern diese Umstände die betrieblichen Interessen nachteilig berühren. Es kann auch eine Kündigung aus betrieblichen Gründen, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar machen, erfolgen. In beiden Fällen ist jedoch die vorherige Zustimmung des Gerichtes erforderlich.

Entlassung während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes

Eine Entlassung während des geschützten Zeitraumes ist nur bei schwerwiegenden Verfehlungen des Arbeitnehmers:der Arbeitnehmerin möglich. Auch hier muss das Arbeits- und Sozialgericht der Entlassung zustimmen. Diese Zustimmung müssen Arbeitgeber:innen vor dem Ausspruch der Entlassung einholen.

Liegen besonders schwerwiegende Entlassungsgründe vor, können Arbeitgeber:innen auch erst nach Ausspruch der Entlassung auf Zustimmung bei Gericht klagen. Besonders schwerwiegende Entlassungsgründe sind z. B. Tötlichkeiten, erhebliche Ehrverletzungen gegenüber dem:der Arbeitgeber:in.

Das Gericht darf einer Entlassung nur zustimmen, wenn einer der im Mutterschutzgesetz genannten Entlassungsgründe vorliegt. Zum Beispiel gröbliche Pflichtverletzung, Untreue im Dienst, Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Die Entlassungsgründe sind im Gesetz vollständig aufgezählt. Das bedeutet, dass das Arbeits- und Sozialgericht nur bei Vorliegen eines im Gesetz genannten Grundes eine Zustimmung erteilen kann. Das Gericht muss bei der Entscheidung auch den durch die Schwangerschaft bzw. Entbindung bedingten außerordentlichen Gemütszustand der Arbeitnehmerin berücksichtigen.

Einvernehmliche Lösung während des Kündigungs- und Entlassungsschutzes

Sie wollen ein Arbeitsverhältnis während des geschützten Zeitraumes einvernehmlich lösen? Das ist jederzeit möglich. Voraussetzung ist die Schriftlichkeit, denn mündlich vereinbarte einvernehmliche Lösungen sind nicht rechtswirksam.

Sind Sie minderjährig, müssen Sie außerdem noch eine Bescheinigung des Gerichts oder der Arbeiterkammer vorlegen. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass Sie über Ihren besonderen Kündigungsschutz aufgeklärt wurden.

Wussten Sie zum Zeitpunkt der einvernehmlichen Lösung noch nichts von Ihrer bestehenden Schwangerschaft?

Dann gilt wie beim befristeten Arbeitsverhältnis die Ablaufhemmung. Ihr einvernehmlich gelöstes Arbeitsverhältnis verlängert sich bis zum Beginn des Mutterschutzes. Vorausgesetzt, Sie melden Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in Ihre Schwangerschaft mit einer ärztlichen Bestätigung an dem Tag, an dem Sie von der Schwangerschaft erfahren.

PS: Urlaubsanspruch

Der gesetzliche Urlaubsanspruch liegt bei 30 Werktagen bzw. 25 Arbeitstagen und entsteht mit Beginn eines jeden Arbeitsjahres. Gehen Sie nicht in Karenz, bleibt der Urlaubsanspruch bestehen, da für die Zeit des Mutterschutzes keine Aliquotierung vorgesehen ist.

Ihr Urlaubsanspruch wird nur dann gekürzt, wenn Sie den Urlaub vor Beginn der Karenz nicht vollständig verbraucht haben.

Gehen Sie in Karenz, verkürzt sich der Anspruch auf den laufenden Urlaub, wenn dieser noch nicht verbraucht ist, um die Zeit der Karenz im laufenden Urlaubsjahr. In diesem Fall wird der Urlaub bis Ende des Mutterschutzes aliquotiert.

Der Urlaub, der Ihnen zusteht, wird dann folgendermaßen berechnet:



30 Werktage (25 Arbeitstage) ÷ 52 Wochen (365 Tage) × Anzahl der Wochen (Tage) bis zum Ende des Beschäftigungsverbot nach der Geburt = **Anzahl der zustehenden Urlaubstage**

Das Urlaubsjahr von Frau Vorfreude beginnt am 1. März. Sie hat in diesem Arbeitsjahr noch keine Urlaubstage verbraucht. Ihr Kind kommt im Herbst desselben Jahres auf die Welt, ihr Mutterschutz endet mit 30. Oktober. Ihr Urlaubsanspruch beträgt somit bis Ende des Mutterschutzes:

$30 \div 52 \times 35 \text{ Wochen (1. März bis 30. Oktober)} = 20 \text{ Werktage}$

Antritt und Dauer des Urlaubs müssen Sie mit Ihrem/Ihrer Arbeitgeber:in vereinbaren. Sie können Ihren Urlaub nicht einseitig antreten. Ihr:e Arbeitgeber:in kann Ihnen den Urlaub aber auch nicht vorschreiben.

Die Abgeltung von Urlaub in Geld ist bei einem aufrechten Arbeitsverhältnis verboten.

In der Praxis nehmen viele Beschäftigte Ihren Resturlaub vor oder direkt nach dem Mutterschutz bzw. direkt nach der Karenz in Anspruch. Konsumieren Sie den Urlaub direkt im Anschluss an die Karenz, hat dies den Vorteil, dass Sie den Urlaub zum ursprünglichen Ausmaß konsumieren können – wenn Sie eine etwaige Elternteilzeit erst nach dem Urlaub in Anspruch nehmen.

**ACH
TUNG**

Wenn Sie Ihren Urlaub direkt im Anschluss an den Mutterschutz verbrauchen, beachten Sie die Zuverdienstgrenze zum Kinderbetreuungsgeld!

TIPP

Mehr zum Thema Elternkarenz finden Sie in den AK Ratgebern „Elternkarenz“ und „Kinderbetreuungsgeld“.

Anhang

IM ANHANG FINDEN SIE WICHTIGE ADRESSEN
UND EIN STICHWORTVERZEICHNIS.

Wichtige Adressen

■ **Arbeiterkammer Wien**
wien.arbeiterkammer.at/berufundfamilie

■ **Bürger:innenservice:**
 0800 240262

■ **Infoline Kinderbetreuungsgeld**
 0800 240014

Stichwortverzeichnis

Beschäftigungsverbot, absolutes.....	9	Mutterschutz	9
Beschäftigungsverbote	9	Mutterschutzgesetz	6
Beschäftigungsverbot, individuelles	10	Nacharbeit, Schwangerschaft	11
Beschäftigungsverbot, Tabakgesetz	11	Sonn- und Feiertagsarbeit, Schwangerschaft	12
Bewerbung und Schwangerschaft.....	6	Stillen am Arbeitsplatz	20
Einvernehmliche Lösung	27	Überstunden, Schwangerschaft.....	13
Entlassung.....	26	Urlaubsanspruch.....	27
Entlassungsschutz	22	Verbotene Arbeiten, Schwangerschaft.....	10
Entlassungsschutz, befristete Arbeitsverhältnisse. 24		Wochengeld.....	15
Kündigung	25	Wochengeld, Arbeitslosigkeit.....	17
Kündigungsschutz	22	Wochengeld, Freier Dienstvertrag	17
Kündigungsschutz, befristete Arbeitsverhältnisse. 24		Wochengeld, Geringfügige Beschäftigung	18
Meldepflichten, Arbeitgeberseite	7	Wochengeld und Kurzarbeit	16
Meldepflichten, Arbeitnehmerseite	5		

AK Ratgeberreihe

TIPP

Noch mehr Titel zum Gratisdownload finden Sie auf wien.arbeiterkammer.at/service/Ratgeber/index.html



SIE KÖNNEN ZWISCHEN
2 MODELLEN WÄHLEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Kinderbetreuungsgeld.html>



WANN, WIE LANGE UND WELCHE
VORAUSSETZUNGEN GELTEN

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Papamonat.html>





BEGINN, ENDE, MELDEFRISTEN ...

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternkarenz.html>



WANN HABEN SIE ANSPRUCH AUF ELTERNTEILZEIT? UND WIE LANGE KÖNNEN SIE IN ELTERNTEILZEIT GEHEN?

<https://wien.arbeiterkammer.at/service/broschueren/berufundfamilie/Elternzeit.html>



Wichtig

Selbstverständlich erarbeiten wir alle Inhalte unserer Ratgeber sorgfältig. Dennoch können wir nicht garantieren, dass alles vollständig und aktuell ist bzw. sich seit dem Druck keine Gesetzesänderung ergeben hat.

Unsere Ratgeber dienen Ihnen als Erstinformation. Sie enthalten die häufigsten Fragen, viele anschauliche Beispiele, Hinweise auf Stolpersteine und einen Überblick über die wichtigsten gesetzlichen Regelungen. Bei individuellen Fragen steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung: (01) 501 65 0

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet:
www.arbeiterkammer.at

Alle aktuellen AK Publikationen stehen zum Download für Sie bereit: wien.arbeiterkammer.at/publikationen

Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: mitgliederservice@akwien.at
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **519**
14. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2025

Impressum

Medieninhaber: Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien,
Prinz-Eugen-Straße 20-22, 1040 Wien, Telefon: (01) 501 65 0
Offenlegung gem. § 25 MedienG: siehe wien.arbeiterkammer.at/impressum
Titelfoto: © santypan – Adobe Stock
Weitere Abbildungen: U2 © Sebastian Philipp
Grafik: www.christophluger.com
Druck: Bösmüller Print Management, 2000 Stockerau

Stand: Jänner 2025





STIMMEN- VERSTÄRKERIN

WER UND WAS IST DIE AK?

Die Arbeiterkammer ist so etwas wie das Sprachrohr und die Anwältin der arbeitenden Menschen. Wir kämpfen dafür, dass sie gehört, fair bezahlt und rechtlich abgesichert sind.

wien.arbeiterkammer.at/immernah

